

Satzung
vom 25. Juni 2001
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von
Straßen – Gebührensatzung Straßenreinigung der Stadt Stromberg vom 16.12.1998

Auf Grund des § 17 Landesstraßengesetz, des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Stromberg (SRS) vom 17.02.1966 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.05.2001 folgende Änderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Gebührenfähiger Aufwand

Gebührenfähig ist der gesamte Aufwand, welcher der Stadt durch die Straßenreinigung im Sinne des § 1 entsteht.

Hierzu zählen insbesondere:

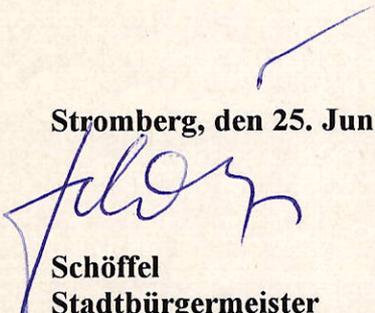
- die Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb
- Aufwendungen für die Unterhaltung
- Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen
- eine angemessene Verzinsung aufgewendeten Eigenkapitals
- Abschreibungen von Anschaffungskosten
- Bewertete Eigenleistungen der Stadt, die sie zur Durchführung der Reinigung aufwenden muss
- Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden rückwirkend für den im § 6 Abs. 1 der Satzung genannten Zeitraum (01.05. bis 30.04.) abgerechnet und erhoben.

Art. II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stromberg, den 25. Juni 2001


Schöffel
Stadtbürgermeister

